Ort: Eibenberg-Monegg / Liebenau, OÖ Datum: 30.12.2023

Testtag Teilnahmebedingungen

1. Generelles

In der Vergangenheit gab es mehrfach Anfragen von Teilnehmern, die ihre Fahrzeuge mit etwas Vorlaufzeit vor der Jännerrallye testen möchten. Damit dies in geregelter und gesicherter Atmosphäre und nicht unkontrolliert auf öffentlichen Straßen passiert, wird am Wochenende vor der Jännerrallye eine Teststrecke in Eibenberg-Monegg in der Gemeinde Liebenau organisiert.

Die Teststrecke wird für den Verkehr gesperrt und abgesichert wie eine Sonderprüfung mit dem wesentlichen Unterschied, dass es keine Zeitnehmung und keine Zeitkontrollen gibt.

Innerhalb der vorgegebenen Zeiten können die angemeldeten Teilnehmer die Teststrecke beliebig oft befahren. Die Strecke wird nur in eine Richtung befahren. Damit die Teilnehmer vom Ziel wieder zum Start gelangen, müssen sie im öffentlichen Verkehr laut StVO fahren, genauso wie auf den Verbindungsetappen der Jännerrallye.

Die Teilnehmer können am Gelände der Firma Leutgeb ein kleines Fahrerlager aufbauen um Anpassungen an den Fahrzeugen vorzunehmen. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fahrerlager bei der Jännerrallye. Verpflegung und Toiletten gibt es vor Ort.

Da dieser Testtag an keinen gesamtheitlichen zeitlichen Ablauf gebunden ist, können die Testfahrten auch kurzfristig unterbrochen werden und der Zeitplan kann kurzfristig verändert werden, um den ansässigen Anwohnern die Zu- und Abfahrt zu ermöglichen.

2. Länge der Strecke und Streckenbeschaffenheit:

Teststrecke: **3,18km** 100% Asphalt (je nach Wetterlage zwischen 0% und 100% Schnee/Eis)

Fahrerlager: Leutgeb Landtechnik, Monegg 2, 4252 Liebenau

Distanz von Fahrerlager bis Start: 5,2km

Distanz von Ziel bis Start: 5,4km

Distanz von Ziel bis Fahrerlager: 0,6km

3. Veranstalter und Offizielle:

Jännerrallye Freistadt gGmbH,

Dorfstraße 15, 4264 Grünbach bei Freistadt

E-Mail: office@jaennerrallye.at

	Name
Organisations- und Veranstaltungsleiter	Georg HÖFER, Christian BIRKLBAUER
Sekretärin der Veranstaltung	Mag. Silvia HÖFER
Chef-Sicherheitsoffizier	Berthold BERGER, Hannes ZITTERL
Technische Überprüfung der Fahrzeuge	tba
Medizinische Einsatzleitung/Einsatzleiter	Rotes Kreuz Freistadt / Johannes THÜRRIEDL

Standort der Veranstaltungsleitung

Ort: Leutgeb Landtechnik, Monegg 2, 4252 Liebenau

Telefon: +43 664 1021425 (Georg HÖFER)

E-Mail: office@jaennerrallye.at

4. PROGRAMM

	Ort	Datum	Zeit
Anmeldeschluss	Webseite	15.12.2023	20:00
Veröffentlichung der Teilnehmerliste	Webseite	20.12.2023	18:00
Veranstaltungsleitung	Leutgeb Landtechnik Monegg 2, 4252 Liebenau	30.12.2023	07:00-16:30
Streckenbesichtigung	Eibenberg-Monegg	30.12.2023	08:00-08:45
Öffnung des Serviceparks	Leutgeb Landtechnik Monegg 2, 4252 Liebenau	30.12.2023	07:00
Administrative Abnahme	Leutgeb Landtechnik Monegg 2, 4252 Liebenau	30.12.2023	07:30-09:00
Technische Abnahme	Leutgeb Landtechnik Monegg 2, 4252 Liebenau	30.12.2023	07:30-09:00
Fahrerbesprechung	Leutgeb Landtechnik Monegg 2, 4252 Liebenau	30.12.2023	09:00
Testfahr-Zeitfenster 1	**Eibenberg-Monegg**	**30.12.2023**	**09:30-11:30**
Mittagspause	Eibenberg-Monegg	30.12.2023	11:30-13:30
Testfahr-Zeitfenster 2	**Eibenberg-Monegg**	**30.12.2023**	**13:30-15:30**

5. SICHERHEITSREGELN UND VERHALTEN BEI EINEM UNFALL (ident zum Christof Klausner Memorial)

5.1 SOS / OK Schild

Bei der administrativen Abnahme werden Schilder mit roten „SOS" und ein grünen „OK" Schild ausgegeben. Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, muss das rote „SOS" Schild den nachfolgenden Fahrzeugen deutlich sichtbar gezeigt werden. Jeder Fahrer, dem das rote „SOS" Schild gezeigt wird oder der ein Fahrzeug sieht, das in einen Unfall verwickelt ist, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss nach dem Anhalten weiterfahren und den nächsten Funkposten informieren. Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Rettungsfahrzeuge freihalten.

Bei einem Unfall, bei dem keine unmittelbare ärztliche Hilfe erforderlich ist, muss eine Person den nachfolgenden Fahrzeugen das „OK" Schild zeigen. Wenn das Team das Fahrzeug verlässt, muss das „OK" Schild so aufgestellt werden, dass es für andere Teilnehmer gut sichtbar ist.

5.2 Unfall-Meldung

Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Das nachfolgende Team muss den Unfall dem nächsten Funkposten melden.

5.3 Warndreieck

Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes reflektierendes Warndreieck mit sich führen. Wenn das Fahrzeug auf einer abgesperrten Sonderprüfung anhält, muss dieses Warndreieck von Fahrer oder Beifahrer an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

6. ZULASSUNG ZUM START

6.1 Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein, in allen Punkten der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen und dem Punkt 7 (Sicherheitsausrüstung) der Ausschreibung entsprechen. Probe- oder Überstellungskennzeichen sind nicht erlaubt. Fahrzeuge, die nicht in Österreich zugelassen sind, müssen der nationalen Zulassungs-Ordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

6.2 Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins bzw. Fahrerlaubnis sein. Beifahrer die keinen gültigen Führerschein bzw. Fahrerlaubnis besitzen, dürfen das Fahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Streckenteilen) lenken.

6.3 Fahrer und Beifahrer müssen bei der administrativen Abnahme das Teilnahmeformular inklusive Haftungsausschluss persönlich vor Ort bei der Veranstaltungsleitung unterschreiben und erhalten dafür je ein Armband, welches am Start kontrolliert wird. Ein Start in die Teststrecke ist nur nach Vorzeigen dieses Armbands möglich.

6.4 Es ist möglich, während der Veranstaltung mehrere verschiedene Beifahrer mitzunehmen. Jede Person, die als Beifahrer auf der Teststrecke mitfährt muss das Teilnahmeformular inklusive Haftungsausschluss persönlich vor Ort bei der Veranstaltungsleitung unterschreiben, die Gebühr von EUR 30,- pro Person vor Ort bezahlen und erhält dafür ein Armband. Dieses Armband wird vor dem Start kontrolliert. Ein Start ohne Armband ist nicht möglich.

7. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG (ident zum Christof Klausner Memorial)

Die Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge muss dem aktuellen Anhang J oder Anhang K der FIA entsprechen.

Die komplette persönliche Sicherheitsausrüstung für Fahrer und Beifahrer gemäß der nachfolgenden Unterpunkte ist bei der technischen Abnahme vorzuzeigen. Teilnehmer, welche die Mindestanforderungen an die Sicherheit nicht erfüllen, werden nicht zum Start zugelassen. Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Teststrecke, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden.

7.1 Überrollkäfig (ROPS = Roll-Over-Protection-System)

Eine geeignete Überrollschutzstruktur (ROPS), die den Fahrern einen angemessenen Schutz bei Kollision und Überschlag bietet, ist vorgeschrieben. Fahrzeuge, die im Original mit ROPS ausgerüstet waren, müssen mit ROPS ausgestattet sein, die mindestens den Spezifikationen entsprechen, wie sie seinerzeit in den Wettbewerbsfahrzeugen eingebaut waren. Als zusätzliche Sicherheitskomponente werden beidseitige Flankenschutzstreben (Bereich Fahrer-/Beifahrertür) empfohlen. Die Ausführung des Überrollkäfigs muss aus Stahl sein. In den Bereichen, in denen der Körper der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig (ROPS) kommen kann, muss eine schwer entflammbare und am Käfig dauerhaft befestigte Polsterung angebracht werden. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen der Helm der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig kommen kann.

7.2 Sitze und Sitzkonsolen

Es sind voll funktionsfähige Schalensitze vorgeschrieben. Es wird dringend empfohlen, FIA-homologierte Schalensitze zu verwenden. Die Befestigungen der Schalensitze und Sitzkonsolen müssen bei allen Fahrzeugen in einem soliden Zustand und in technisch einwandfreier Ausführung sein. Der Sitz muss mit einen 6-Punkt-Gurt kompatibel sein. Sitze und Sitzkonsolen werden bei der technischen Abnahme überprüft.

7.3 Sicherheitsgurte

Es sind voll funktionsfähige FIA-homologierte 6-Punkt-Sicherheitsgurte vorgeschrieben. Bei der Verwendung von 4-Punkt-Gurten (zwei Schulter- und zwei Beckengurte) müssen diese FIA-homologiert sein und den FIA-Normen 8854/98 oder 8853/98 entsprechen. Der Einsatz des Kopfrückhaltesystems HANS wird dringend empfohlen. Das Herstellungsdatum der Sicherheitsgurte darf das Jahr 2007 nicht unterschreiten und muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (Label) an den Gurten eindeutig identifizierbar sein. Das Gurtsystem muss mit der Schalensitzkonstruktion kompatibel sein. Die Gurtbefestigungen /-befestigungspunkte dürfen nicht geschweißt sein. Das Mitführen von Gurtmessern wird empfohlen.

7.4 Feuerlöscher

Sollte keine Feuerlöschanlage vorhanden sein, ist mindestens ein 2-kg Handfeuerlöscher mitzuführen, der innerhalb des Fahrgastraumes mit Schnellverschlüssen aus Metall und mit zwei Metallbändern sicher anzubringen ist. Die Feuerlöscher müssen von der Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sein. Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

7.5 Batterie /Batteriepole

Die Batteriepole müssen gegen das Risiko eines Kurzschlusses durch entsprechende Abdeckungen (Schutzkappen) geschützt sein.

7.6 Persönliche Sicherheitsausrüstung der Fahrer und Beifahrer (empfohlen lt. FIA Anhang L)

Es sind folgende persönliche Sicherheitsausrüstung vorgeschrieben und bei der techn. Abnahme sichtbar vorzulegen:

7.6.1 Helme und Kopfhaube

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den gesperrten Strecken Helme zu tragen, die der jeweils gültigen FIA-Norm entsprechen. Helme nach ECE-Norm sind nicht zugelassen. Unter dem Helm ist eine flammabweisende FIA-Kopfhaube zu tragen. Der Start zu den Rallyestrecken erfolgt nur mit geschlossenem Helm. HANS wird dringend empfohlen und ist am Start zu aktivieren.

7.6.2 Fahreranzug

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, auf den Sonderprüfungen FIA-homologierte Fahreranzüge zu tragen, die der FIA-Norm entsprechen. Sie müssen durch ein entsprechendes Label am Kragen hinten außen eingestickt eindeutig identifizierbar sein.

7.6.3 Unterwäsche

FIA homologierte flammabweisende lange Unterwäsche für Fahrer und Beifahrer ist vorgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass das Tragen von zusätzlicher persönlicher synthetischer Unterbekleidung (z.B. Unterhemd, Slip, BH) die Wirkung der flammabweisenden Bekleidung eliminiert und es zu schweren Verbrennungen der Haut kommen kann.

7.6.4 Fahrerschuhe und Socken

FIA homologierte flammabweisende Schuhe und Socken für Fahrer und Beifahrer sind vorgeschrieben.

7.6.5 Handschuhe

FIA homologierte flammabweisende Handschuhe für den Fahrer sind vorgeschrieben.

7.7 Mitfahrer, Gäste

Sämtliche Vorschriften gelten auch für Mitfahrer und Gäste. Der Bewerber/Fahrer hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Sicherheitsbekleidung gemäß der Punkte 7.6.1 bis 7.6.5 eingehalten wird.

7.8 Mindestalter für Beifahrer

Das Mindestalter für Beifahrer ist 16 Jahre. Bei Beifahrern unter 16 Jahren ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund) und die Haftungsverzichtserklärung, von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, vorzulegen.

8. NENNUNGEN

Nennungen werden nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt und das Nenngeld zur Gänze überwiesen ist. Es werden ausschließlich Online-Nennungen akzeptiert. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert.

8.1 Höchstanzahl an Nennungen: 30

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

8.2 Nenngeld

Nenngeld für Jännerrallye-Teilnehmer	**Nenngeld für andere Teilnehmer**
EUR 330,-	EUR 400,-

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Anmeldeschluss (Art.4) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

8.3 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Jännerrallye Freistadt gGmbH

Bank : Raiffeisenbank Region Pregarten

IBAN : AT76 3446 0000 0514 9919

BIC/SWIFT : RZOOAT2L460

Verwendungszweck: Testtag + Name des 1. Fahrers

8.4 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:
- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

9. VERSICHERUNGEN

Der Veranstalter schließt folgende von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte Versicherungen ab:

9.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer (Rallyes und Wertungsfahrten), sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzer von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:
€ 15.000,- für den Todesfall
€ 20.000,- für den Fall dauernder Invalidität
€ 15.000,- für Heilkosten.
Die gültigen AMF-Bestimmungen für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

9.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Veranstalterhaftpflichtversicherung: Pflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme € 5 Mio. Die gültigen AMF-Bestimmungen und mögliche Versicherungsvarianten (Deckungshöhen Haftpflicht) für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von € 20.000,- versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen der gesperrten Teststrecke, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalter-haftpflichtversicherung nicht versichert.

Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen sofort telefonisch der Veranstaltungsleitung zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht in der Veranstaltungsleitung abzugeben. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Veranstaltungsleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer informieren.

10. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Startnummern als Fahrzeugkennzeichnung und Werbeaufkleber werden bei der administrativen Abnahme ausgegeben. Das Material wird vom Veranstalter bereitgestellt. Jännerrallye-Teilnehmer erhalten die Startnummer anhand der Nennliste der Jännerrallye sowie die gesamten Jännerrallye-Werbeaufkleber. Andere Teilnehmer erhalten nur Startnummern, die in der Jännerrallye-Nennliste nicht vergeben wurden.

Verpflichtend angebracht werden müssen beim Testtag nur die Startnummern an den hinteren Seitenscheiben, alle anderen Aufkleber können beim Testtag schon angebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge mit Startnummern und Jännerrallye-Aufklebern nur beim Testtag und der Jännerrallye gefahren werden dürfen! **Sollten Fahrzeuge mit Startnummern und Jännerrallye-Aufklebern in der Zeit zwischen Testtag und Jännerrallye woanders gefahren werden, müssen die Startnummern dafür abgedeckt oder entfernt werden!**

Beauftragte der Veranstaltungsleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung, insbesondere am Start der Teststrecke, das Vorhandensein der Fahrzeugkennzeichnung und Werbung zu prüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

11. REIFEN

Reifen können von den Teilnehmern frei gewählt werden.

Bei Spikereifen gilt: Maximaler Durchmesser des Spiketellers ist 6,5mm, maximales Gewicht 2 Gramm, maximaler Überstand über den neuen Reifen 2mm, maximale Spikelänge 15mm mit einer Toleranz von 0,5mm. Es sind nur Spikes, die von außen in die Lauffläche eingebracht werden, zulässig. Spikes, die durch den Reifen gehen, sind nicht zulässig.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Gewähr im Falle polizeilicher Beanstandung.

12. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG

Tanken der Rallyefahrzeuge vor Ort ist nicht erlaubt. Sollte ein Teilnehmer tanken müssen, ist das nur an öffentlichen Tankstellen möglich.

13. BESICHTIGUNG

Es ist möglich, die Teststrecke in der in Art. 3 angegebenen Zeit mit Besichtigungsfahrzeug zu besichtigen. Eine Besichtigung in dieser Zeit mit dem Rallyefahrzeug ist nicht gestattet.

14. ADMINISTRATIVE ABNAHME

Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Programm“

Vorzulegende Unterlagen

Für die administrative Abnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- Gültiger Führerschein bzw. Fahrerlaubnis (Fahrer)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein)
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers *(falls der Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist)*
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

Bei der Dokumentenabnahme erhalten die Teilnehmer alle Veranstaltungsunterlagen wie Startnummer und Werbeaufkleber zum Anbringen am Fahrzeug.

15. TECHNISCHE ABNAHME

Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Programm“

15.2 Vorzulegende Sicherheitsausrüstung: siehe Artikel 7

15.3 AMF-Geräuschpegelvorschrift (lt. Allgemeine Technische Bestimmungen der AMF Pkt. 3)

Die höchst zulässigen Geräuschpegelwerte von maximal 98+2 dB sind während der Dauer der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Die Messung wird entsprechend der Nahfeld Messmethode gemäß der „Allgemeine Technischen Bestimmungen der AMF Art 3.4.1“ durchgeführt.

16. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

16.1 Teilnehmersicherheit

Die generelle **Notrufnummer** der Veranstaltung lautet: **+43 676 5325158**.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.
Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.
Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.
Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
3. Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
4. Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
5. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
6. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
8. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
9. Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

NON-LIABILITY CLAUSE

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

ARBITRATION AGREEMENT

1. Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
2. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
3. Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
4. Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side, or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
5. Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
6. The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case, and take evidence.
7. The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
8. The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
9. Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.